



AKTUELLE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DAS SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE FÜR IHRE KREUZFAHRT-PAUSCHALREISE GELTEN. BITTE LESEN SIE DIESE SORGFÄLTIG DURCH, DA SIE AN DIESE BEDINGUNGEN GEBUNDEN SIND.



Alle in der Broschüre und/oder auf unserer offiziellen Webseite aufgeführten Kreuzfahrten werden von MSC Cruises S.A., nachfolgend „Unternehmen“ genannt, zum Verkauf angeboten.

In diesen Buchungsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke die unten genannte Bedeutung:

„**Buchung**“ umfasst die Schritte, welche die bzw. der Reisende (in der Folge der Einfachheit halber nur „der Reisende“ genannt) unternimmt, um in ein Reisevertragsverhältnis mit dem Unternehmen einzutreten.

„**Buchungsbedingungen**“ bezeichnet die Bedingungen und Informationen, die in der jeweiligen Broschüre des Unternehmens, auf der offiziellen Webseite und/oder in anderen Informationsmaterialien aufgeführt sind, welche die ausdrücklichen Bedingungen für Ihren Reisevertrag mit dem Unternehmen bilden.

„**Beförderer**“ bezeichnet das Unternehmen, welches die Verpflichtung zur Beförderung des Reisenden übernommen hat, die gemäss den Angaben im Kreuzfahrtticket, Flugticket oder einem anderen für die Beförderung ausgestellten Ticket von einem Ort zum anderen erfolgt. Der Begriff Beförderer gilt für den Inhaber und/oder Mieter und/oder Betreiber und/oder Operator und/oder deren Angestellte und/oder deren Vertreter.

„**Unternehmen**“ steht für MSC Cruises S.A., mit Geschäftssitz in 40, Avenue Eugène-Pittard, CH-1206 Genf, Schweiz. Dieses Unternehmen organisiert Kreuzfahrten und/oder Pauschalreisen, die entweder direkt oder über einen Vertriebspartner verkauft oder zum Verkauf angeboten werden.

„**Beförderungsbedingungen**“ bezeichnet die Bedingungen, unter denen der Beförderer die Beförderung auf dem Luft-, Land- oder Seeweg gewährleistet. Die Beförderungsbedingungen können auf

die gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Beförderers und/oder auf internationale Abkommen verweisen, welche die Haftung des Beförderers einschränken oder ausschliessen können. Kopien der Beförderungsbedingungen jedes Beförderers sind auf Anfrage des Reisenden erhältlich.

„**Reisevertrag**“ steht für den Vertrag, der zwischen dem Unternehmen und dem Reisenden für die jeweilige Kreuzfahrt oder die jeweilige Pauschalreise abgeschlossen wird, welcher durch die Ausstellung der vom Unternehmen oder seinem Vertriebspartner an den Reisenden geschickte Buchungsbestätigung/Rechnung dokumentiert wird.

„**Kreuzfahrt**“ bezeichnet die Kreuzfahrt, so wie sie in der jeweiligen Broschüre des Unternehmens, auf der offiziellen Webseite oder in anderen für oder im Namen des Unternehmens hergestellten Unterlagen beschrieben ist.

„**Behinderte Person**“ oder „**Person mit eingeschränkter Mobilität**“ bezieht sich auf jede Person, deren Mobilität bei der Verwendung von Transportmitteln infolge einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder lokomotorisch, permanent oder temporär), einer geistigen oder psychosozialen Behinderung oder Beeinträchtigung oder aus jeglichem anderen Grund für eine Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigung eingeschränkt ist und deren Situation entsprechende Aufmerksamkeit und Anpassung der allen Reisenden angebotenen Serviceleistungen an die speziellen Anforderungen der betreffenden Person erfordert.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ein unvorhersehbares oder nicht vorhersagbares Ereignis, welches jenseits der Kontrolle des

Beförderungsunternehmens oder des Unternehmens liegt. Dazu zählen höhere Gewalt (wie Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Wirbelstürme oder sonstige Naturkatastrophen), Krieg, Invasionen, feindselige Handlungen, Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung oder Beschlagnahme, Terrorakte, Aufstände, innere Unruhen, wirtschaftliche Streitigkeiten, Natur- und Nuklearkatastrophen, Feuer, Epidemien, gesundheitliche Gefahren, Verstaatlichung, Regierungssanktionen, Blockaden, Embargos, Arbeitskämpfe, Streiks, Abschaltung, Unterbrechung oder Ausfall der Stromversorgung oder der Telefonverbindung bzw. alle anderen unvorhersehbaren technischen Transportprobleme inklusive Änderungen aufgrund von Flugplanänderungen, -ausfällen oder -umplanungen, durch geschlossene oder überlastete Flughäfen oder Häfen.

„**Grand Tour**“ bezeichnet die Kombination von zwei oder mehreren Kreuzfahrten, die vom Unternehmen organisiert und als eine einzige Pauschalreise angeboten werden. Im Sinne dieser Buchungsbedingungen muss eine „Grand Tour“ immer als eine einzige und unteilbare Pauschalreise betrachtet werden. Alle für eine Kreuzfahrt oder für eine Ferienreise anwendbaren Geschäftsbedingungen gelten ebenso für eine Grand Tour, sofern dies nicht anderweitig vermerkt ist. Preisangaben sind Gesamtpreise, die für die Grand Tour gelten.

„**Pauschalreise**“ steht für die Kreuzfahrt und den/die Flug/Flüge und/oder jegliches andere Arrangement für eine Unterkunft vor und/oder nach der Kreuzfahrt. Landausflüge oder Shuttle-Dienste, die nicht Bestandteil des Pauschalpakets sind, sind nicht im Preis enthalten.

„**Offizielle Webseite**“ steht für sämtliche zum Internetauftritt gehörigen Internetseiten, Dokumente und Hyperlinks, die von der Web-Domäne www.msckreuzfahrten.ch gehostet werden.

„**Reisende**“ bezeichnet jede Person, die entweder in der/dem vom Unternehmen ausgestellten Buchungsbestätigung oder Rechnung oder Ticket namentlich aufgeführt ist.

„**Vertriebspartner**“ bezeichnet die Person, die Kreuzfahrten oder vom Unternehmen bzw. im Namen des Unternehmens zusammengestellte Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet.

„**Landausflug**“ bezeichnet jede Exkursion, jeden Ausflug und jede Aktivität an Land, die/der kein Bestandteil des Pauschalpreises der Kreuzfahrt ist und vom Unternehmen an Bord seiner Schiffe zum Verkauf angeboten wird.

„**World Cruise**“ steht für eine vom Unternehmen zusammengestellte Weltreise und kann nur als Pauschalreise zum Verkauf angeboten werden. Im Sinne dieser Buchungsbedingungen muss die World Cruise immer als einzelne und untrennbare Pauschalreise angesehen werden. Alle für sonstige Kreuzfahrten oder Pauschalreisen geltende Geschäftsbedingungen sind ebenso für die World Cruise gültig, sofern nicht anderweitig vermerkt. Preisangaben beziehen sich immer auf den Gesamtpreis der World Cruise.

1. BUCHUNGSVORGANG UND ANZAHLUNG

- 1.1 Der Passagier muss das Unternehmen oder einen vom Unternehmen autorisierten Vertriebspartner kontaktieren, um eine Buchung vorzunehmen.
- 1.2 Mit der Buchung einer Pauschalreise bestätigt die Person, die diese Buchung vornimmt, ihr Einverständnis, dass alle namentlich in der Buchungsanfrage und auf der Rechnung erwähnten Personen den Geschäftsbedingungen zustimmen und diese Person ermächtigt ist, die Buchungsbedingungen im Namen dieser auf der Buchungsanfrage und auf der Rechnung aufgeführten Personen zu akzeptieren.
- 1.3 Zum Zeitpunkt der Buchung ist eine nicht erstattungsfähige Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtpreises pro Person (bei europäischen Kreuzfahrten) und in Höhe von 25% pro Person (bei aussereuropäischen Kreuzfahrten) zu leisten. Bei der World Cruise ist eine nicht erstattungsfähige Anzahlung in Höhe von 15% des Pauschalpreises fällig und vom Passagier innerhalb der ersten Woche nach Datum der Buchungsbestätigung zu zahlen.
- 1.4 Eine Buchung gilt erst dann als abgeschlossen und der

Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn das Unternehmen diese Buchung akzeptiert und eine Buchungsbestätigung bzw. Rechnung an den Passagier oder an den Vertriebspartner sendet, der den Passagier betreut.

2. VERTRAG

- 2.1 Jede Pauschalreise versteht sich vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit zum Buchungszeitpunkt. Kein Vertrag kann abgeschlossen werden, bevor nicht die Anzahlung oder der vollständige Betrag (je nach den geltenden Buchungsbedingungen) gezahlt wurde und die Buchungsbestätigung bzw. die Rechnung an den Passagier gesandt wurde.
- 2.2 Der Gesamtpreis ist spätestens 30 Tage vor Abfahrt fällig.
- 2.3 Sofern die Buchungsanfrage innerhalb von 30 Tagen vor Abfahrt gestellt wurde, ist der Gesamtpreis zum Zeitpunkt der Buchung fällig.
- 2.4 Sofern ein Passagier die Zahlung des noch ausstehenden Betrags bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt / zum Zeitpunkt der Buchung (bei Last Minute Buchungen) nicht leistet, so ist das Unternehmen berechtigt, die betreffende Buchung fristlos zu stornieren und etwaige Stornierungsgebühren gemäss nachfolgendem Paragraph 13 zu erheben, unabhängig davon ob die Pauschalreise weiterverkauft wurde.

3. PREISE UND PREISGARANTIE

- 3.1 Am Preis des Reisevertrags wird während der 20 Tage vor Reiseantritt oder nachdem die Zahlung des vollen Preises beim Unternehmen eingegangen ist, keine Änderung vorgenommen.
- 3.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den vertraglich vereinbarten Preis jederzeit vor der unter 3.1 genannten Frist in Anpassung an folgende Änderungen zu modifizieren:

- a) Flugpreise;
- b) Treibstoffkosten für das Schiff;
- c) Abgaben, Steuern oder Gebühren für Dienstleistungen wie Einschiffungs- oder Ausschiffungskosten in Häfen oder Flughäfen.

Preisänderungen können nach oben oder nach unten erfolgen. Gemäss Punkt a) entspricht jede Änderung des Paketpreises dem von der Fluggesellschaft zusätzlich berechneten Betrag. Gemäss Punkt b) entspricht jede Änderung des Paketpreises 0,33% des Kreuzfahrtpreises pro Dollar um den sich Treibstoff pro Barrel (NYMEX Index) verteuert hat. Gemäss Punkt c) entspricht jede Änderung des Paketpreises dem vollen Betrag der Gebühren.

- 3.3 Sofern der Preisanstieg für die Pauschalreise mehr als 10% des Gesamtpreises zum Buchungszeitpunkt beträgt, ist der Passagier berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Er bekommt die Gesamtkosten für die Reise innerhalb der Fristen und bis zu dem tatsächlich zum Zeitpunkt der Vertragskündigung gezahlten Betrag zurückerstattet. Dieses Recht auf Erstattung bezieht sich nicht auf Versicherungsprämien, die unter keinen Umständen erstattungsfähig sind.
- 3.4 Um das Rücktrittsrecht geltend zu machen, muss der Reisende das Unternehmen davon innerhalb von 10 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich in Kenntnis setzen.

4. VERSICHERUNG

- 4.1 Das Unternehmen empfiehlt jedem Passagier den Abschluss einer Versicherung, die ihn im Falle einer Kündigung der Pauschalreise ausreichend schützt und die Ausgaben für medizinische Versorgung und sonstige Ausgaben, Verluste bzw. Schäden am Gepäck deckt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Vertragsbestätigung wie gebucht bis zum Ende der Pauschalreise, wie aufgeführt auf den Seiten ... oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherungspolice.

5. PÄSSE UND VISA

- 5.1 Die Passagiere müssen im Besitz von Reisepässen sein, die während der gesamten Dauer der Pauschalreise gültig

sind und deren Ablaufdatum mindestens 6 Monate nach Rückreisdatum liegt. Bestimmte Länder verlangen einen maschinenlesbaren Reisepass mit digitalem Foto, besonders Russland und die USA.

- 5.2 Das Unternehmen ist nicht für die Beantragung von Visa für irgendeinen Reisenden verantwortlich. Dafür hat der einzelne Reisende Sorge zu tragen. Es ist die Pflicht eines jeden Reisenden sicherzustellen, dass sein Reisepass bzw. andere Reisedokumente in den Zielländern der Pauschalreise gültig sind. Reisenden wird dringend empfohlen, alle gesetzlichen Anforderungen für die Auslandsreise und die Landgänge an den diversen Häfen zu prüfen. Dies beinhaltet eventuell erforderliche Visa, Einreise-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen.

6. GESUNDHEIT UND REISEFÄHIGKEIT

- 6.1 Die Sicherheit aller Reisenden steht für das Unternehmen an erster Stelle. Der Reisende sichert zu, dass er für die Reise auf See und in der Luft reisefähig ist, sein Verhalten und seine körperliche Verfassung die Sicherheit oder den Komfort des Schiffs (oder, falls zutreffend, des Flugzeugs) und die anderen Reisenden nicht beeinträchtigen wird und er entsprechend der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen des internationalen, EU- oder des nationalen Rechtes sicher befördert werden kann.
- 6.2 Jeder Reisende mit eventuell eingeschränkter Reisefähigkeit muss unter Berücksichtigung der Kreuzfahrtroute das Unternehmen zum Zeitpunkt der Buchung darüber informieren und eine entsprechende ärztliche Bestätigung vor der Buchung vorlegen.
- 6.3 In jedem Fall ist das Unternehmen berechtigt, den Passagier nach eigenem Ermessen aufzufordern, entsprechende ärztliche Nachweise über die Reisefähigkeit vorzulegen.
- 6.4 Schwangere Frauen werden aufgefordert, sich unabhängig von ihrem Schwangerschaftsstadium vor der Reise ärztlich beraten zu lassen. In jedem Stadium der Schwangerschaft ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, welche bezeugt, dass die Schwangere in einer guten gesundheitlichen Verfassung ist, um die Reise an Bord des Schiffes anzutreten (dies unter Berücksichtigung der gewählten Reiseroute).
- 6.5 Das Unternehmen und/oder der Beförderer haben auf keinem der Kreuzfahrtschiffe eine angemessene medizinische Betreuung oder Ausrüstung, um Entbindungen durchführen zu können. Das Unternehmen kann Buchungen für Frauen, die am Ende der Reise in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus sein werden, nicht annehmen bzw. diese Frauen nicht befördern.
- 6.6 Das Unternehmen und der Beförderer behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Reisenden, die sich offensichtlich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befinden oder die keine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen, wie unter obigem Punkt 6.4 aufgeführt, den Zutritt an Bord des Schiffes zu verweigern und haften nicht für eine derartige Weigerung.
- 6.7 Falls eine Reisende zum Zeitpunkt der Buchung einer Reise nicht sicher wusste oder nicht wissen konnte, dass sie schwanger war, wird das Unternehmen – bezugnehmend auf Punkt 6.5 – der Reisenden die Möglichkeit bieten, eine andere Kreuzfahrt aus dem Katalog und/oder der Webseite zu buchen (sofern verfügbar), welche dieselbe Qualität aufweist wie die gebuchte Kreuzfahrt und den vorgängig genannten Voraussetzungen gerecht wird oder die Reise zu stornieren. In letzterem Fall wird der gesamte bezahlte Preis zurückerstattet, sofern die Stornierung unverzüglich nach Feststellung der Schwangerschaft mitgeteilt wird (ein ärztliches Attest muss vorliegen). Diese Rückerstattung gilt nicht für bezahlte Versicherungsprämien. Diese sind auf keinen Fall erstattungsfähig.
- 6.8 Sollten der Beförderer, der Schiffskapitän oder der Schiffsarzt den Eindruck haben, der Reisende wäre aus irgendeinem Grund nicht reisefähig, könnte seine eigene Sicherheit

gefährden, den Beförderer für seine Pflege, Unterstützung oder Rückführung haftbar machen oder es könnte ihm in irgendeinem Hafen die Erlaubnis, an Land zu gehen, verweigert werden, dann ist der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, dem Reisenden in jedwedem Hafen das Recht zur Einschiffung zu verweigern oder die Ausschiffung des Reisenden in jedwedem Hafen zu veranlassen oder den Reisenden in eine andere Koje oder Kabine zu verlegen. Der Schiffsarzt hat das Recht, Erste Hilfe zu leisten und Medikamente, Therapien oder andere medizinische Behandlungen zu verabreichen bzw. den Reisenden in das Schiffsspital oder eine ähnliche Einrichtung zu überweisen und/oder dort festzuhalten, falls eine solche Massnahme vom Arzt für erforderlich gehalten und von den Befugnissen des Schiffskapitäns getragen wird. Eine Weigerung des Reisenden, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, kann dazu führen, dass der Reisende in irgendeinem Hafen ausgeschifft wird, erforderlichenfalls auch mit Hilfe der einheimischen Polizei oder anderer zuständiger Behörden, und weder das Unternehmen noch der Beförderer haften für jegliche Aufwendungen, Ausgaben und Ersatzleistungen an den Reisenden.

- 6.9 Falls dem Reisenden die Einschiffung aus Gründen der Gesundheit und/oder Reisefähigkeit verweigert wird, sind weder das Unternehmen noch der Beförderer gegenüber dem Reisenden in irgendeiner Weise haftbar.

7. PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT ODER KÖRPERLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG

- 7.1 Oberste Priorität haben für das Unternehmen und den Beförderer immer der Komfort und die Sicherheit der Reisenden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, werden die Passagiere bei der Buchung gebeten, so viele Angaben zu den unten aufgeführten Sachverhalten wie möglich zu machen, damit das Unternehmen und der Beförderer ihrer Verpflichtung, gerecht werden, den Passagier sicher und betriebsgerecht zu befördern. Dabei werden alle Punkte berücksichtigt, die Sicherheit und Komfort der Passagiere beeinträchtigen können, angefangen von der Beschaffenheit des Passagierschiffes oder der Hafeninfrastruktur und -anlagen wie etwa Hafenterminals, die eine Ein- oder Ausschiffung bzw. Beförderung von Passagieren unmöglich machen können.
- 7.2 Der Reisende hat zum Zeitpunkt der Buchung genau darüber zu informieren, ob:
- a) er sich unwohl fühlt oder krank, eingeschränkt mobil oder körperlich beeinträchtigt ist;
 - b) er eine spezielle Kabine für behinderte Personen benötigt, da nur eine begrenzte Anzahl dieser Kabinen zur Verfügung steht und das Unternehmen die Passagiere soweit als möglich zufrieden stellen möchte, damit diese während der Kreuzfahrt sicher und komfortabel untergebracht sind;
 - c) der Reisende einen speziellen Sitz benötigt;
 - d) der Reisende medizinische Geräte mit an Bord nehmen muss;
 - e) der Reisende einen Blindenhund an Bord bringen muss. Bitte beachten Sie, dass Blindenhunde den nationalen Vorschriften unterstehen.
- 7.3 Wenn es das Unternehmen bzw. das Beförderungsunternehmen als absolut notwendig für Sicherheit und Bequemlichkeit des Reisenden erachtet und damit dieser die Kreuzfahrt auch wirklich genießen kann, können sie einen Reisenden mit eingeschränkter Mobilität oder mit einer körperlichen Behinderung bitten, mit einer Begleitperson zu reisen, die in der Lage ist, dem Reisenden mit eingeschränkter Mobilität oder mit körperlicher Beeinträchtigung die erforderliche Unterstützung zu geben. Diese Forderung beruht gänzlich auf der Entscheidung des Unternehmens bzw. des Beförderers, welches die Bedürfnisse des Passagiers sicherheitsbedingt einschätzt und kann von Schiff zu Schiff bzw. von Route zu Route variieren. Reisende, die an einen Rollstuhl gebunden sind, werden

- freundlich gebeten, ihren eigenen zusammenklappbaren Rollstuhl in Standardgrösse mitzubringen und die Begleitung durch eine Person zu arrangieren, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.
- 7.4 Falls der Reisende auf Grund der Einschränkung oder Behinderung spezielle Geräte und/oder Betreuung benötigt, hat der Reisende selbst dafür Sorge zu tragen und dafür aufzukommen. Das Schiff verfügt nicht über Beatmungsgeräte, Einzelbetreuung oder medizinische Überwachung oder jedwede sonstige Form der Pflege für physische, psychische oder sonstige Probleme.
- 7.5 Falls das Unternehmen und der Beförderer nach sorgfältiger Abwägung aller Voraussetzungen zum Schluss gelangen, dass eine Beförderung nicht ohne Einschränkung der Sicherheit oder des Komforts möglich ist, kann das Unternehmen die Buchung resp. Einschiffung des Reisenden mit eingeschränkter Mobilität oder körperlicher Beeinträchtigung aus Sicherheitsgründen ablehnen.
- 7.6 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, einem Reisenden, der es versäumt hat, es von seiner Körperbehinderung oder seinem Bedarf an Hilfeleistung zu verständigen, und der nach fundierter Beurteilung des Unternehmens bzw. des Beförderers nicht reisefähig oder in einer körperlichen Verfassung ist, die eine Gefahr für ihn selbst und die Mitreisenden sein könnte, die Einschiffung zu untersagen. Falls der Reisende mit der Entscheidung des Unternehmens nach Artikel 7.5 und 7.6 dieser Buchungsbedingungen nicht einverstanden ist, dann muss er dies beim Unternehmen unter Vorlage aller seinen Standpunkt unterstützenden Nachweise schriftlich reklamieren.
- 7.7 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Beförderung von Reisenden, welche von der Unternehmung oder dem Beförderer als nicht reisefähig beurteilt werden resp. deren Gesundheitszustand ein Risiko für sich selbst oder für andere darstellen könnte, abzulehnen.
- 7.8 Sollte ein Passagier zwischen Buchungsdatum und Reiseantritt davon Kenntnis bekommen, dass er/sie besondere Betreuung oder medizinische Hilfe benötigt, muss er/sie das Unternehmen und/oder den Beförderer genau darüber informieren; das Unternehmen und der Beförderer werden dann beraten, ob eine Beförderung in praktikabler und sicherere Weise möglich ist.
- 7.9 Es kann vorkommen, dass Reisende mit eingeschränkter Mobilität oder mit körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, in Häfen an Land zu gehen, wo die Schiffe keinen Liegeplatz an der Kaimauer haben. Eine Liste dieser Häfen ist gegen schriftliche Anfrage erhältlich.
- 7.10 In einigen Häfen ist es erforderlich, ausserhalb des Hafens zu ankern. Wenn dies der Fall ist, verwendet das Unternehmen Tenderboote um die Reisenden an Land zu bringen. Ein Tender ist ein kleines Boot, welches für Personen mit Behinderungen, eingeschränkter Mobilität oder Gleichgewichtsproblemen unzumutbar sein kann. Denn bei der Verwendung von Tendern ist Sicherheit die oberste Priorität. Es ist wichtig, dass die Reisenden in der Lage sind, einen Tender sicher zu benutzen. Es kann erforderlich sein, dass die Reisenden auf eine Plattform oder einen Ponton und dann in den Tender steigen müssen. Möglicherweise müssen Reisende Auf- oder Abwärts Stufen steigen und einen Zwischenraum zwischen Plattform und Tender von 1,5 ft (circa 45 cm) überqueren. Abhängig von Wetter, Ebbe und Flut sowie Meeresbedingungen kann es zu Schwankungen kommen, die sich im Tagesverlauf ändern können. Reisende müssen fähig und mobil genug sein, um den Tender zu betreten und von diesem an Land zu gehen. Sollten Reisende eine eingeschränkte Mobilität besitzen oder eine Gehhilfe wie einen Gehstock benutzen, dann müssen sie sorgfältig abwägen, ob sie in der Lage sind, den Tender zu betreten, bevor sie auf die Plattform hinuntersteigen. Sie müssen bei ihrer Entscheidung zudem Treppen, einen etwaigen Zwischenraum und den Höhenunterschied zwischen Plattform und Tender sowie eine mögliche plötzliche Bewegung

des Tenders berücksichtigen. Rollstühle und Gehhilfen werden nicht von der Besatzung auf den Tender gehoben. Alle Reisenden müssen in der Lage sein, die Tender ohne Hilfe zu betreten. Letztlich kann eine Beförderung durch einen Tender vom Kapitän oder einem Schiffsoffizier verweigert werden, wenn ein Zweifel an der Sicherheit eines Reisenden besteht. Alle Reisenden müssen besonders vorsichtig sein, wenn sie den Tender betreten oder verlassen. Die Besatzungsmitglieder halten sich bereit, Reisenden beim Betreten und Verlassen zu helfen oder sie zu führen, aber sie können die Reisenden weder heben noch tragen. Dieselben Vorsichtsmassnahmen müssen die Reisenden beim Verlassen des Tenders im Hafen anwenden.

8. MEDIZINISCHER FRAGEBOGEN

- 8.1 Das Unternehmen und/oder der Beförderer und/oder die Gesundheitsbehörden eines Hafens sind berechtigt, in ihrem eigenen Namen einen Fragebogen zur öffentlichen Gesundheit auszugeben. Der Reisende muss darin genaue Angaben über jegliche Krankheitssymptome einschliesslich Magen-Darm-Erkrankungen und H1N1 machen. Wenn der Beförderer den Eindruck hat, dass ein Reisender Symptome irgendeiner Krankheit einschliesslich Virusinfekten und bakteriellen Erkrankungen, sowie Norovirus und H1N1 zeigt, darf er die Einschiffung verweigern. Sollte sich ein Reisender weigern, den Fragebogen auszufüllen, kann ihm die Einschiffung verweigert werden.
- 8.2 Sollte ein Reisender während der Kreuzfahrt an einer Virusinfektion oder bakteriellen Erkrankung erkranken, darf der Schiffsarzt von ihm verlangen, aus Sicherheitsgründen in seiner Kabine zu bleiben.

9. LEBENSMITTELALLERGIEN

- 9.1 Die Reisenden werden daran erinnert, dass einige Speisen allergische Reaktionen in Folge der Unverträglichkeit mancher Zutaten hervorrufen können. Sollte ein Reisender ihm/ihr bekannte Allergien haben oder manche Speisen nicht vertragen, wird er/sie dringend gebeten, dies bereits bei der Buchung anzugeben (durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars) und es dem Maître d'Hôtel so bald wie möglich nach Betreten des Schiffs mitzuteilen.
- 9.2 Es liegt in der Verantwortung des Reisenden zu gewährleisten, dass er jegliche Speise meidet, auf die er allergisch reagieren könnte. Das Unternehmen wird die nötige Sorgfalt walten lassen, sofern es schriftlich auf ein besonderes Nahrungsmittel oder einen Zusatzstoff aufmerksam gemacht wurde, den der Reisende nicht verträgt und dem Reisenden innerhalb seiner Möglichkeiten helfen, solche Nahrungsmittel oder Zusatzstoffe zu vermeiden, sofern es entsprechend Paragraph 9.1 darauf hingewiesen wurde. Sollten entsprechende Informationen weder dem Unternehmen noch dem Beförderer vorliegen, dann können sie nicht für die Zubereitung spezieller Gerichte für diese Reisenden oder für den Verzehr anderer zubereiteter Gerichte durch den Reisenden verantwortlich gemacht werden. Sollten multiple Allergien vorliegen, können das Unternehmen oder der Beförderer möglicherweise das Risiko einer Kreuzkontamination während der Zubereitung der Speisen nicht ausschliessen. Daher können weder das Unternehmen noch der Beförderer haftbar gemacht werden, falls es tatsächlich zu einer solchen Kontamination kommt.

10. MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG

- 10.1 Den Reisenden wird dringend geraten eine umfassende Reisekrankenversicherung abzuschliessen, die auch medizinische Behandlung, Rückführungskosten und Ausgaben abdeckt.
- 10.2 Gemäss den Vorschriften des Flaggenstaats gibt es einen qualifizierten Arzt und ein Schiffsspital an Bord, die jedoch lediglich auf Erste Hilfe und geringere Beschwerden eingerichtet sind. Der Reisende anerkennt und akzeptiert zum Zeitpunkt der Buchung, dass das Schiffsspital nicht wie

ein Krankenhaus an Land ausgestattet ist und der Arzt kein Facharzt ist. Weder das Unternehmen noch der Beförderer noch der Arzt können vom Reisenden haftbar gemacht werden, falls aus diesen Gründen eine bestimmte Krankheit nicht behandelt werden kann.

- 10.3 Der Reisende erkennt seine Pflicht und Verantwortung an, sich im Bedarfsfall medizinisch versorgen zu lassen, wenn ein qualifizierter Arzt an Bord ist. Die medizinische Versorgung an Bord ist kostenpflichtig.
- 10.4 Im Fall von Krankheit oder Unfall kann es erforderlich werden, dass Reisende vom Unternehmen, Beförderer und/oder Schiffskapitän zur ärztlichen Behandlung an Land gebracht werden. Weder der Beförderer noch die Gesellschaft gibt Zusicherungen betreffend der Qualität der ärztlichen Behandlung in den Anlaufhäfen oder am Ort, an welchem der Reisende an Land gebracht wird, oder übernimmt hierfür in irgendeiner Form Verantwortung. Medizinische Einrichtungen und Standards variieren von Hafen zu Hafen. Weder das Unternehmen noch der Beförderer geben im Zusammenhang mit dem Standard der ärztlichen Behandlung an Land irgendwelche Zusicherungen oder Garantien ab.
- 10.5 Die fachliche Einschätzung des Arztes im Bezug darauf, ob der Reisende in der Lage ist wieder an Bord des Schiffs zu kommen oder die Kreuzfahrt fortzusetzen, ist für den Reisenden endgültig und verbindlich.
- 10.6 Vor der Buchung einer Reise für Kinder unter 12 Monaten empfiehlt es sich ärztliche Beratung einzuholen. Der Klarheit halber wird präzisiert, dass die in Ziffer 6 enthaltene Regelung, insbesondere hinsichtlich der Reisefähigkeit, auf jeden Reisenden und auch auf Kinder anwendbar ist.

11. MEDIZINISCHE GERÄTE

- 11.1 Es ist wichtig, dass der Reisende beim Hersteller bzw. Lieferanten entsprechende Informationen einholt, um zu gewährleisten, dass medizinische Geräte, die er mit an Bord zu bringen beabsichtigt, gebrauchssicher sind. Der Reisende ist dafür verantwortlich, vor der Abfahrt die Lieferung aller medizinischen Geräte zum Kai zu organisieren und das Unternehmen vor der Buchung zu informieren, falls er irgendein medizinisches Gerät an Bord verwendet, damit das Unternehmen für eine sichere Beförderung des medizinischen Geräts sorgen kann.
- 11.2 Der Reisende ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle medizinischen Geräte betriebsfähig sind und die Geräte sowie eventuelle Batterien, Zubehör und dergleichen für die gesamte Reise ausreichen. Das Schiff nimmt keinen Ersatz mit, und der Zugang zu entsprechender Betreuung oder Geräten an Land kann schwierig und teuer sein. Die Reisenden müssen mit der Bedienung aller Geräte vertraut sein.

12. VOM REISENDEN VERLANGTE UMBUCHUNGEN

- 12.1 Der Reisende kann seine Reise auf eine Drittperson (nachfolgend als „Ersatzreisender“ bezeichnet) umbuchen lassen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (i) der Ersatzreisende erfüllt alle Voraussetzungen für die Reise und
 - (ii) das Unternehmen wird spätestens 7 Arbeitstage vor Abreisedatum schriftlich über die Umbuchung informiert. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, fallen für die Umbuchung auf den Ersatzreisenden in jedem Fall CHF 45 pro Person und Umbuchung an. Bei einer Anfrage einer Namensänderung innerhalb von 7 Arbeitstage vor der Abfahrt werden die Annullierungsbedingungen geltend gemacht. Der Reisende und der Ersatzreisende haften gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Kreuzfahrt bzw. Pauschalreise sowie alle zusätzlich anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Umbuchung auftreten.
- 12.2 Selbst nach Ausstellung der Buchungsbestätigung/Rechnung kann der Reisende unter den folgenden Bedingungen eine einmalige Umbuchung der gekauften Kreuzfahrt/Pauschalreise

(„ursprüngliche Reise“) vornehmen:

- (i) das Datum der neuen Kreuzfahrt/Pauschalreise liegt nach dem Datum des ursprünglichen Abfahrtsdatum;
- (ii) die Anfrage zur Umbuchung auf die neue Kreuzfahrt trifft bis spätestens 30*Arbeitstage vor dem Abreisedatum der ursprünglich gebuchten Kreuzfahrt bzw. Pauschalreise im Unternehmen ein, und die benötigten Plätze sind auf der neuen Kreuzfahrt/Pauschalreise verfügbar;
- (iii) die Reiseroute der neuen Kreuzfahrt/des neuen Ferienpaketes befindet sich in derselben geographischen Region wie die ursprüngliche Kreuzfahrt/Pauschalreise (gemäss Beschreibung/Zuordnung im Katalog und/oder auf der Webseite);

(iv) die Abfahrt der neuen Kreuzfahrt/Pauschalreise findet innerhalb eines Jahres ab dem vorgesehenen Abfahrtsdatum der ursprünglichen Kreuzfahrt/Pauschalreise statt.

Sofern alle oben aufgeführten Bedingungen zutreffen, kann eine Umbuchung der ursprünglichen Kreuzfahrt bzw. Pauschalreise auf eine neue Kreuzfahrt bzw. Pauschalreise vorgenommen werden – es fallen CHF 45 pro Person an.**

Es versteht sich, dass dem Reisenden zusätzlich zu der oben genannten Verwaltungsgebühr der Preisunterschied zwischen der neuen Kreuzfahrt/Pauschalreise (sofern die neue Kreuzfahrt/Pauschalreise mehr kostet als das vorherige) sowie die Versicherungsprämie in Rechnung gestellt werden.

Sollte der Preis der neuen Kreuzfahrt/Pauschalreise allerdings unter dem der ursprünglichen Reise liegen, hat der Reisende keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz.

Falls die ursprüngliche Kreuzfahrt/Pauschalreise durch eine neue Kreuzfahrt/Pauschalreise ersetzt wird, ist der Reisende berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, muss jedoch muss die anfallenden Stornierungskosten tragen. Stornierungskosten basieren auf dem entsprechenden Preis (siehe oben stehende Bestimmungen) und der Tabelle in Artikel 13 (Rücktritt des Reisenden) und variieren je nach Abfahrtsdatum der ursprünglichen Kreuzfahrt.

Das Unternehmen ist bemüht, den Wünschen des Reisenden nach Änderungen hinsichtlich Flug, Transport oder anderen Servicevereinbarungen entgegenzukommen und an die neue Kreuzfahrt/Pauschalreise zu adaptieren. Auf keinen Fall ist das Unternehmen haftbar zu machen, wenn Änderungswünschen nicht entsprochen werden kann.

- 12.3 Umbuchungen oder Änderungen der Abfahrtszeiten werden von den Fluggesellschaften und anderen Beförderungsgesellschaften nicht immer zugelassen. Die meisten Fluggesellschaften und anderen Beförderungsgesellschaften behandeln Umbuchungen als Stornierung und berechnen diese entsprechend. Alle zusätzlichen Kosten einschliesslich der von Fluggesellschaften und anderen Beförderungsgesellschaften auferlegten Stornierungsgebühren und/oder Preiserhöhungen sind ausnahmslos vom Reisenden zu tragen.

- 12.4 Weitere Änderungen der Buchung können (auch nach Erhalt der Buchungsbestätigung) bis 45 Tage vor der Abfahrt angefragt werden. Pro Person und pro Änderung wird hierfür eine geringe Verwaltungsgebühr von CHF 35 berechnet. Alle zusätzlichen Kosten, die diese Änderungen nach sich ziehen, sind ausnahmslos vom Reisenden zu tragen.

- 12.5 Umbuchungen, die innerhalb von 45 Tagen vor Abreise eingehen, werden wie Stornierungen behandelt, und es werden die im folgenden Punkt 13 aufgeführten Stornierungsgebühren erhoben.

- 12.6 Sollten die vom Reisenden gewünschten Änderungen den Ausdruck eines neuen Kreuzfahrttickets erfordern, werden zur Deckung der zusätzlichen Kosten zuzüglich zu den oben genannten Gebühren CHF 35 pro Kabine berechnet.

- 12.7 Jegliche vom Reisenden verlangte Änderung bezüglich einer „Grand Tour“ ist immer auf die ganze Pauschalreise anwendbar. Jeglicher vorgesehene Termin läuft ab dem festgelegten Abfahrtsdatum der ersten Kreuzfahrt der „Grand Tour“.

* 15 Arbeitstage für Kreuzfahrten mit Abfahrt zwischen Sommer 2018 & Winter 2018/19

** Für Kreuzfahrten mit Abfahrt zwischen Sommer 2018 & Winter 2018/19 fällt diese Gebühr nur für Buchungen mit „Bella Experience“ an.

13. RÜCKTRITT DES REISENDEN

- 13.1 Buchungstornierungen müssen beim Unternehmen oder über den vom Reisenden gewählten Vertriebspartner schriftlich eingereicht werden (Einschreiben, E-Mail oder Fax). Alle ausgestellten Tickets und die Buchungsbestätigung/Rechnung müssen zusammen mit der Benachrichtigung über die Stornierung zurückgesandt werden.
- 13.2 Zur Deckung der geschätzten Kosten, die dem Unternehmen durch die Stornierung entstehen, erhebt das Unternehmen folgende Stornierungsgebühren (mit Ausnahme von dem in Artikel 13.3 erklärten Sachverhalt).

Kreuzfahrten mit einer Dauer unter 15 Nächten		Kreuzfahrten mit einer Dauer ab 15 Nächten	
Bis 60 Tage vor Abreise	20%*	Bis 90 Tage vor Abreise	20%*
59-30 Tage vor Abreise	30%*	89-30 Tage vor Abreise	30%*
29-22 Tage vor Abreise	40%*	29-22 Tage vor Abreise	40%*
21-15 Tage vor Abreise	60%*	21-15 Tage vor Abreise	60%*
14-6 Tage vor Abreise	80%*	14-2 Tage vor Abreise	80%*
5-0 Tage vor Abreise**	100%*	1-0 Tage vor Abreise**	100%*

„SPECIALS“***

Bis 60 Tage vor Abreise	30%*
59-30 Tage vor Abreise	35%*
29-22 Tage vor Abreise	50%*
21-15 Tage vor Abreise	70%*
14-2 Tage vor Abreise	90%*
1-0 Tage vor Abreise**	100%*

*** Als „Specials“ werden alle Angebote verstanden, die nicht den Konditionen der Frühbucher- oder Katalogpreise unterliegen.

MSC World Cruise 2019¹ / 2020²

Bis 90 Tage vor Abreise ¹ Bis 120 Tage vor Abreise ²	15%
89 Tage bis 60 Tage vor Abreise ¹ 119 Tage bis 60 Tage vor Abreise ²	25%
59 Tage bis 15 Tage vor Abreise ¹⁺²	50%
14 Tage bis 10 Tage vor Abreise ¹⁺²	75%
9 Tage bis 0 Tage vor Abreise ¹⁺²	100%

* oder der Verlust der Anzahlung, je nachdem was höher ist

** Nichtantritt der Kreuzfahrt oder Abbruch der Pauschalreise wird wie eine Stornierung am Abfahrtstag behandelt

- 13.3 Falls eine Kabine durch die Stornierung eines Passagiers zu einer Kabine zur Einzelbenutzung wird, werden dem stornierenden Passagier die Stornokosten laut Punkt 13.2, mindestens jedoch eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 100 verrechnet. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung wird dem verbleibenden Reiseteilnehmer der reguläre Aufpreis für Einzelkabinenbelegung in Rechnung gestellt.
- 13.4 Der Reisende hat eventuell die Möglichkeit, sich diese Stornierungsgebühren von seinem /ihrem Reiseversicherer zurückzahlen zu lassen. Es liegt in der Verantwortung des Reisenden, solche Ansprüche gemäss den Bedingungen seiner/ihrer Versicherungspolice geltend zu machen.
- 13.5 Ein Reisender hat das Recht, eine „Grand Tour“ zu kündigen. Eine solche Kündigung wirkt sich aber immer auf die ganze Pauschalreise aus. Alle entsprechenden Fristen laufen ab dem

festgelegten Abfahrtsdatum der ersten Kreuzfahrt der „Grand Tour“.

14. BUCHUNGSÄNDERUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

- 14.1 Das Unternehmen trifft die Arrangements für die Kreuzfahrt viele Monate vorher. Es kann in äusserst seltenen Fällen erforderlich werden, diese zu ändern. Das Unternehmen behält sich daher ausdrücklich das Recht vor, die Vereinbarungen zur Kreuzfahrt oder zum Paketangebot zu ändern, sollten solche Änderungen aus operativen, wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nötig oder ratsam sein.
- 14.2 Im Falle einer wesentlichen Änderung einer grundsätzlichen Bedingung des Reisevertrags setzt das Unternehmen den Reisenden oder dessen Vertriebspartner über die Änderung so bald als möglich schriftlich in Kenntnis. Dem Reisenden werden folgende Möglichkeiten zur Wahl angeboten:
- Die Änderung zu akzeptieren oder
 - eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre oder von der offiziellen Webseite zum geltenden oder zu einem höheren Preis zu buchen, falls verfügbar oder
 - eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre oder von der offiziellen Webseite bei Erstattung der Preisdifferenz zu einem niedrigeren Preis zu buchen, falls verfügbar oder
 - die Kreuzfahrt zu stornieren und die bereits bezahlten Beträge zurückzuerhalten.
- 14.3 Der Reisende muss das Unternehmen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung über seine Entscheidung informieren – schriftlich oder über den ihn betreuenden Vertriebspartner.

15. RÜCKTRITT DURCH DAS UNTERNEHMEN

- 15.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, eine Pauschalreise zu jeder Zeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Reisenden zu stornieren.
- 15.2 Falls die Stornierung auf Grund von höherer Gewalt oder aussergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen erfolgt, die jenseits der Kontrolle des Unternehmens liegen und deren Konsequenzen das Unternehmen selbst bei Anwendung der gebotenen Vorsicht nicht vermeiden konnte, bietet es dem Reisenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl an:
- vollständige Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages oder
 - Buchung einer anderen Kreuzfahrt/Pauschalreise aus der Unternehmensbroschüre oder von der offiziellen Webseite zum gleichen oder zu einem höheren Preis ohne Preisauflschlag, falls verfügbar oder
 - Buchung einer anderen Kreuzfahrt aus der Unternehmensbroschüre oder von der offiziellen Webseite bei Erstattung der Preisdifferenz zu einem niedrigeren Preis, falls verfügbar.
- 15.3 Sollte die Stornierung aus anderen als den in Punkt 15.2 angegebenen Gründen erfolgen, bietet das Unternehmen dem Reisenden dieselben Möglichkeiten zur Auswahl an wie in Punkt 15.2 aufgeführt, zuzüglich einer Vergütung in Höhe von CHF 30 pro Reisendem und pro Nacht für die Dauer der Kreuzfahrt, sofern angemessen.
- 15.4 Der Reisende muss dem Unternehmen seine Entscheidung innerhalb von 5 Tagen nach Benachrichtigung über die Stornierung schriftlich oder über den ihn betreuenden Vertriebspartner mitteilen.

16. HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

- 16.1 Gemäss Punkt 16.3 bis 16.8 haftet das Unternehmen für Tod, Verletzung oder Krankheit, wenn diese durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassung von Handlungen durch ein Dienstleistungsunternehmen verursacht wurde, das Bestandteil der Pauschalreise ist. Die Haftung des Unternehmens wird etwaig durch die in Punkt 16.4

bis einschliesslich 16.14 genannten Vereinbarungen eingeschränkt. Die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Reisenden unterliegt auch den nachfolgend genannten internationalen Abkommen (siehe Punkt 16.4 bis 16.14) betreffend der Haftungsbeschränkung von Beförderern. Das Unternehmen haftet nicht für jegliche unsachgemäss oder nicht ausgeführte Leistung, die:

- a) vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen ist,
 - b) eine unvorhersehbare oder unvermeidliche Handlung oder Unterlassung seitens einer dritten Partei darstellt, welche nicht mit der Lieferung eines gemäss Reisevertrag zu erbringenden Dienstes betraut ist,
 - c) einem aussergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umstand zuzuordnen ist, der jenseits der Kontrolle des Unternehmens und/oder eines jeglichen anderen Dienstleisters liegt, der Leistungen im Rahmen der Pauschalreise erbringt und dessen Konsequenzen trotz aller gebotenen Vorsicht nicht vermieden werden konnten, wie etwa bei einem Ereignis höherer Gewalt, oder
 - d) ein Ereignis darstellt, welches das Unternehmen und/oder ein Dienstleister, der Leistungen im Rahmen der Pauschalreiseder Pauschalreise erbringt, bei aller gebotenen Vorsicht nicht vorhersehen oder verhindern konnte.
- 16.2 Für Ansprüche, die keine körperliche Verletzung, Tod oder Krankheit betreffen oder die nicht Gegenstand der Vereinbarungen gemäss Punkt 16.4 bis einschliesslich 16.14 sind, ist die Haftung des Unternehmens aus unsachgemässer Erfüllung des Reisevertrags auf einen Höchstbetrag beschränkt, der dem Doppelten des Preises entspricht, den der betroffene Reisende für die Kreuzfahrt bezahlt hat (ohne Versicherungs- und Änderungsgebühren).
- 16.3 Die Beförderung (auf dem Land-, Luft- und Seeweg) unterliegt den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers. Diese können die Haftung beschränken oder ausschliessen. Sie sind ausdrücklich Teil dieser Buchungsbedingungen und müssen ausdrücklich zum Zeitpunkt der Buchung vom Reisenden akzeptiert werden. Kopien dieser Beförderungsbedingungen sind auf Anfrage beim Unternehmen erhältlich.
- 16.4 Die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf dem Luftweg ist durch verschiedene internationale Abkommen geregelt („die internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung“), wozu auch das Warschauer Übereinkommen von 1929 (in der durch das Den Haager Protokoll aus dem Jahr 1955 oder das Montreal Protokoll aus dem Jahr 1999 oder anderweitig aktualisierten Fassung) und das Montrealer Übereinkommen von 1999 gehören. Wenn und soweit das Unternehmen als nicht-ausführender Beförderer auf dem Luftweg gegenüber Reisenden für deren Beförderung auf dem Luftweg haftbar ist, sind die Bedingungen der internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung (einschliesslich späterer Zusätze und jeglicher neuen Vereinbarung, die für einen Reisevertrag über eine Kreuzfahrt zwischen dem Unternehmen und dem Reisenden gültig sein kann) ausdrücklich Teil dieser Buchungsbedingungen und der Beförderungsbedingungen. Durch die internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung sind Haftungsbeschränkungen des Beförderers für Tod und Körperverletzung, Verlust und Beschädigung von Gepäck und Verspätungen festgelegt. Jegliche aus der Luftbeförderung resultierende Haftbarkeit des Unternehmens gegenüber dem Reisenden unterliegt den von den genannten Abkommen festgelegten Haftungsbeschränkungen. Kopien dieser Abkommen sind auf Anfrage erhältlich.
- 16.5 Sofern das Unternehmen gegenüber einem Reisenden im Rahmen von Ansprüchen durch die Beförderung auf dem Land-, Luft- und Seeweg haftet, dann hat es einen Anspruch auf alle geltenden Rechte, Verteidigungen, Immunitäten und Beschränkungen für den tatsächlichen Beförderer (einschliesslich der eigenen Beförderungsbedingungen)

und unterliegt allen geltenden Vorschriften und/oder Vereinbarungen wie dem Athener Übereinkommen oder dem Montrealer Übereinkommen und kein Punkt dieser Buchungsbedingungen oder der Beförderungsbedingungen gilt als Verzichtserklärung. Sollte irgendeine Regelung, Bedingung oder Bestimmung ungültig werden, bleiben die übrigen Regelungen, Bedingungen oder Bestimmungen davon unberührt.

- 16.6 Die (etwaige) Haftbarkeit des Unternehmens oder des Beförderers für Schäden aus Tod oder Verletzung eines Reisenden oder der Verlust oder Schaden von Gepäck wird folgendermassen ermittelt:
- 16.7 Die EU-Vorschrift 392/2009 hinsichtlich der Rechte von Schiffsreisenden bei Unfällen (EU Vorschrift 392/2009) gilt bei internationaler Seebeförderung, wenn der Einschiffungs- oder Ausschiffungshafen in der EU liegt oder wenn das Schiff unter EU-Flagge fährt oder wenn der Vertrag in der EU abgeschlossen wurde. Eine Kopie der EU-Vorschrift ist auf Wunsch erhältlich und kann im Internet heruntergeladen werden unter:
https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/2724/annex-b-reg-ec-392-2009.pdf.
 Eine Zusammenfassung der EU-Vorschrift 392/2009 ist zu finden unter: <http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/maritime/doc/rights-in-case-of-accident.pdf>
 Sofern das Schiff als schwimmende Unterkunft verwendet wird, gelten die Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974, deren Beschränkungen hiermit ausdrücklich in diese Buchungsbedingungen einbezogen werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche die aus Verlust von oder Schäden am Gepäck und dem Tod und/oder Verletzungen von Reisenden resultieren.
- 16.8 Die von dem Unternehmen oder dem Beförderer im Haftungsfall zu zahlende Schadenshöhe bei Tod und/oder Verletzung und/oder Verlust von bzw. Schäden am Gepäck ist begrenzt und darf unter keinen Umständen die in der EU-Vorschrift 392/2009 oder in dem Athener Übereinkommen, sofern anwendbar, festgelegten Haftungsgrenzen überschreiten.
- 16.9 Die Haftbarkeit des Unternehmens und des Beförderers bei Tod, Verletzung oder Krankheit eines Reisenden darf die im Athener Übereinkommen von 1974 festgelegten Sonderziehungsrechte von 46.666 („SDR“) nicht überschreiten, oder - falls anwendbar - die Höchstsumme von 400.000 SDR im Sinne der EU-Vorschrift 392/2009 oder des Athener Übereinkommens von 2002 und in Höhe von 250.000 SDR, sofern eine Haftbarkeit im Fall von Krieg und Terrorakten im Rahmen der EU-Vorschrift 392/2009 und des Athener Übereinkommens von 2002 besteht.
 Im Fall des Verlusts von oder Schäden am Gepäck oder sonstigem Eigentum von Reisenden (Hinterlegung der Werte beim Zahlmeister) begrenzt sich die Haftung des Unternehmens und des Beförderers bei 833 SDRs pro Reisende im Sinne des Athener Übereinkommens von 1974 – oder - falls anwendbar - 2'250 SDRs im Sinne der EU-Vorschrift 392/2009 oder des Athener Übereinkommens von 2002.
 Es wird vereinbart, dass das Unternehmen und der Beförderer im Fall des Verlusts von oder Schäden am Gepäck oder sonstigem Eigentum von Reisenden im Rahmen der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Reisendem haftbar sind. Der entsprechende Betrag wird bei Verlust von oder Schäden am Gepäck oder sonstigem Eigentum von der Schadenshöhe abgezogen.
 Der Reisende weiss, dass der Wechselkurs der SDR täglich schwankt und bei einer Bank oder im Internet abzurufen ist. Der Wert eines Sonderziehungsrechts kann berechnet werden über: http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx.
- 16.10 Im Rahmen des Athener Übereinkommens von 1974 sowie des Athener Übereinkommens von 2002, sofern anwendbar, und im Rahmen der EU-Vorschrift 392/2009 wird angenommen, dass der Beförderer dem Reisenden das Gepäck übergeben

- hat, sofern Letzterer nicht innerhalb der folgenden Frist das Unternehmen schriftlich benachrichtigt:
- (i) im Fall offensichtlicher Beschädigungen vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung oder Rückgabe, oder
 - (ii) im Fall nicht offensichtlicher Beschädigungen oder von Verlust innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Ausschiffung oder Rückgabe oder ab dem Zeitpunkt, in dem diese Rückgabe hätte stattfinden müssen.
- 16.11 Wenn es sich bei unten stehender Beförderung nicht um eine „internationale Beförderung“ wie in Artikel 2 der EU-Vorschrift 392/2009 handelt, oder wenn das Schiff als schwimmende Unterkunft und/oder um eine inländische Beförderung zu Schiff in Grossbritannien handelt, dann gelten die Bestimmungen der Athener Übereinkommens von 1974 für diesen Vertrag als sinngemäss angewandt.
- 16.12 Das Unternehmen haftet nicht für den Verlust von oder Schäden an Wertgegenständen wie Geld, handelbare Wertpapiere, Wertgegenstände aus Edelmetall, Schmuck, Kunstgegenstände, Kameras, Computer, elektronische Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Wertgegenstände, sofern diese nicht beim Beförderer in sichere Aufbewahrung gegeben werden und eine höhere Haftungsgrenze ausdrücklich und schriftlich bei Hinterlegung vereinbart worden ist und der Reisende eine Extragebühr für den Schutz der angegebenen Werte gezahlt hat. Die Benutzung des Schiffsafes gilt nicht als Hinterlegung. Sofern eine Haftung für den Verlust oder Schäden an Wertgegenständen auf dem Schiff besteht, beschränkt sich diese Haftung auf 1.200 SDR nach dem Athener Übereinkommen von 1974 oder 3.375 SDR im Rahmen der EU-Vorschrift 392/2009 oder des Athener Übereinkommens von 2002.
- 16.13 Alle geltenden Gesetze, die eine Haftungsgrenze oder einen Haftungsausschluss vorsehen, gelten in vollem Umfang für das Unternehmen und den Beförderer (wie etwa Recht und/oder Gesetze des Flaggenstaats des Schiffs zu globalen Beschränkungen der durch den Beförderer zu erstattenden Schäden).
- 16.14 Unbeschadet der oben stehenden Bestimmungen der Abschnitte 16.7 bis 16.13 haften das Unternehmen und der Beförderer nicht für Tod, Verletzung, Krankheit, Schaden, Verspätung, Verlust oder Beeinträchtigung von Personen oder Gegenständen, die aus Gründen jedweder Natur verursacht wurden, aber offensichtlich nicht durch Nachlässigkeit oder Schuld des Unternehmens oder des Beförderers, sofern Schadensersatzansprüche von irgendeiner Gerichtsbarkeit vor der sie gegenüber dem Unternehmen oder dem Beförderer anhängig gemacht werden, die in diesen Buchungsbedingungen enthaltenen Ausnahmeregelungen und Beschränkungen für undurchsetzbar erklärt werden.
- 16.15 Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist das Unternehmen unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder entgangene Gewinnerwartungen, Umsatzeinbussen, Nutzungsausfall, Auftragsverlust oder andere entgangene Gelegenheiten, ebenso wenig für etwaige andere ähnliche Folge- oder indirekte Verluste oder Schäden haftbar.
- 16.16 Die Haftung des Unternehmens ist für Ansprüche ausgeschlossen, die von einem Verlust oder Schaden herrühren, der direkt oder indirekt von Umständen veranlasst wurde, unter denen die Erfüllung und/oder sofortige Erfüllung des Reisevertrages aus Gründen wie Krieg, Kriegsdrohung, Aufstand, zivile Ungehorsam, Arbeitsstreitigkeiten durch Angestellte des Unternehmens oder anderer, Terrorakte oder Androhung von Terrorakten, Ausfall der Energieversorgung, Gesundheitsrisiken oder Epidemien, Natur- und nukleare Katastrophen, Brand oder widrige Wetter- oder Wasserbedingungen, Suizid oder versuchten Suizid eines Reisenden oder die freiwillige und unnötige Selbstgefährdung eines Reisenden (ausser bei dem Versuch, Menschenleben zu retten) oder die Folgen der Teilnahme an ungewöhnlichen und gefährlichen Aktivitäten und andere Umstände, die in irgendeiner Weise ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, .
- 16.17 In Fällen, die nicht durch das Athener und/oder Montrealer Übereinkommen geregelt sind, und in denen das Unternehmen gesetzlich haftungspflichtig für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum ist, übersteigt die Haftung zu keinem Zeitpunkt CHF 500, und das Unternehmen haftet zu keinem Zeitpunkt für Geld oder andere Wertgegenstände. Die Reisenden dürfen kein Geld oder andere Wertgegenstände in ihr Gepäck packen.
- 16.18 Die Haftung des Unternehmens übersteigt zu keiner Zeit die des Beförderers im Rahmen der Beförderungsbedingungen und/oder der geltenden Abkommen geltende Haftung. Jedweder von dem Unternehmen zu ersetzende Schaden wird im Verhältnis zum Mitverschulden des Reisenden reduziert.

17. ROUTE / RECHT ZUM WECHSEL

- 17.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen und/oder nach Ermessen des Kapitäns jedes Schiffs (wobei das Ermessen nicht unangemessen geltend gemacht wird) zu entscheiden, ob von der beworbenen bzw. gewöhnlichen Route abgewichen wird, die Schifffahrt verschoben oder vorgezogen wird, geplante Anlaufhäfen ausgelassen oder geändert werden, für grundsätzlich gleichartige Beförderung mit einem anderen Schiff gesorgt wird, ob abgeschleppt wird oder man sich abschleppen lässt, man anderen Schiffen hilft oder ähnliche Handlungen vollzieht, welche nach dem Ermessen des Unternehmens und/oder des Kapitäns für die Sicherheit der Reisenden, des Schiffs und der Mannschaft ratsam oder notwendig sind. Unter solchen Umständen sind weder das Unternehmen noch der Beförderer dem Reisenden gegenüber haftbar oder verpflichtet.

18. VERANTWORTUNG DES REISENDEN

- 18.1 Der Reisende ist verpflichtet, während seines Aufenthalts an Bord den Anweisungen und Anordnungen des Kapitäns und der Offiziere zu folgen. Der Reisende akzeptiert hiermit und stimmt zu, dass der Kapitän und die Offiziere berechtigt sind und die Autorität haben, jede Person an Bord, jede Kabine, jedes Gepäckstück und alle persönlichen Gegenstände zu Sicherheits- oder anderen rechtmässigen Zwecken zu untersuchen.
- 18.2 Der Reisende stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass er eine solche Untersuchung zulassen wird.
- 18.3 Die Reisenden müssen vor der Kreuzfahrt alle notwendigen Impfungen erhalten haben und es müssen sich sämtliche Tickets, gültigen Pässe, Visa, ärztlichen Atteste und anderen Dokumente, die für die geplanten Anlaufhäfen und die Ausschiffung erforderlich sind, in ihrem Besitz befinden.
- 18.4 Die Reisenden garantieren, für diese Reise körperlich und geistig in der Lage zu sein.
- 18.5 Das Unternehmen und/oder der Kapitän haben das Recht, jedem Reisenden die Einschiffung zu verweigern oder seine Ausschiffung zu fordern, bei dem es ihm aus Gründen der Sicherheit für den Reisenden selbst, die anderen Reisenden oder das Schiff erforderlich scheint oder wenn das Verhalten des Reisenden nach begründeter Meinung des Kapitäns eine Gefahr oder Beeinträchtigung des Komforts und Vergnügens der anderen Reisenden an Bord darstellen könnte.
- 18.6 Kein Reisender darf Tiere jeglicher Art – mit Ausnahme von ausgewiesenen Blindenhunden (gemäss Punkt 7) – mit an Bord bringen.
- 18.7 Das Unternehmen haftet einem Reisenden gegenüber nicht, wenn er gegen Vorschriften dieser Klausel verstösst oder sie missachtet und jeder Reisende ist dem Unternehmen gegenüber schadensersatzpflichtig für jeglichen Verlust oder Schaden, der dem Unternehmen oder einem seiner Dienstleister durch einen solchen Verstoß oder eine solche Nichtbeachtung entstehen sollte.
- 18.8 Das Verhalten des Reisenden darf die Sicherheit, den Frieden und das Vergnügen an der Kreuzfahrt seitens der anderen Reisenden nicht beeinträchtigen oder mindern.

- 18.9 Die Reisenden dürfen keine Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder entflammbare, giftige oder gefährliche Substanzen, Güter oder Waren an Bord irgendeines Schiffs bringen, die die Sicherheit anderer Passagiere oder des Schiffes in irgend einer Art und Weise tangieren könnten.
- 18.10 Der Reisende haftet für jeglichen Schaden, der dem Unternehmen und/oder dem Beförderer und/oder jeglichem Dienstleister eines Services, der Bestandteil der Pauschalreise ist, durch einen Verstoß des Reisenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Insbesondere haftet der Reisende für alle Schäden am Schiff oder dessen Einrichtungen und Ausstattungen, für Verletzungen oder Verluste anderer Reisender und Dritter, und auch für alle Gebühren, Bussgelder oder Kosten, die das Unternehmen, der Beförderer oder Dienstleister wegen eines Verstoßes des Reisenden zu zahlen verpflichtet sein könnte.

19. FLÜGE

- 19.1 Das Unternehmen ist nicht in der Lage, die Fluggesellschaft oder den Flugzeugtyp für die betreffende Beförderung zu benennen. Alle Flüge erfolgen durch Linien- oder Charterflüge anerkannter Fluggesellschaften. Angesichts dessen muss das Flugticket im Voraus vom Unternehmen gebucht werden und kann im Normalfall nicht erstattet werden. Jegliche Stornierung durch einen Reisenden zu einem beliebigen Zeitpunkt schlägt sich im von diesem Reisenden zu zahlenden Flugpreis nieder, ungeachtet der Stornierungsbestimmungen für die Kreuzfahrt.
- 19.2 Der Reisende erhält die Bestätigung der Flugzeiten und -routen in Form seiner Reiseunterlagen, die ihm etwa 14 Tage vor Abreise zugesandt werden.
- 19.3 Für Reisen an anderen als den im Katalog und/oder auf der Webseite veröffentlichten Tagen oder mit einem besonderen Beförderer oder einer besonderen Route kann ein höherer Preis verlangt werden. In diesem Fall wird der Reisende vor der Buchung entsprechend informiert.
- 19.4 Das Unternehmen ist weder Luftbeförderer noch Fluggesellschaft laut EU-Vorschrift 261/2004. Die Verpflichtungen gemäss diesen Entschädigungsbestimmungen obliegen ausschliesslich dem Luftbeförderer und/oder der Fluggesellschaft, und alle Ansprüche in Verbindung mit Stornierung, Verspätung oder verweigertem Boarding im Hinblick auf die Luftbeförderung müssen daher an den Luftbeförderer gestellt werden.
- 19.5 Das Unternehmen haftet nicht nach EU-Vorschrift 261/2004. Diese Verantwortlichkeiten liegen voll und ganz beim Luftbeförderer, an den der Reisende alle Ansprüche richten muss. Bei der Ausübung seiner Rechte muss der Reisende versuchen, den Reisevertrag soweit wie möglich unangetastet zu lassen und er darf dabei die Rechte des Unternehmens gemäss den vorliegenden Buchungsbedingungen oder der gültigen Rechtsprechung nicht beeinträchtigen.
- 19.6 Sofern die Luftbeförderung Teil des Reisevertrages ist, informiert das Unternehmen die Reisenden über die Flugzeiten gemäss den Unterlagen, die die Fluggesellschaft liefert und die zu den Reiseunterlagen gehören. Der Flugplan dient lediglich zu Informationszwecken. Der Beförderungsvertrag des Reisenden und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten verbleiben bei der Fluggesellschaft. Es liegt in der Verantwortung des Reisenden sicherzustellen, dass er rechtzeitig zum Check-in und Boarding am Flughafen ankommt. Die Reisenden müssen beachten, dass nicht alle medizinischen Geräte mit ins Flugzeug genommen oder dort benutzt werden können. Die Reisenden müssen sich diesbezüglich vor der Beförderung bei der Fluggesellschaft erkundigen.
- 19.7 Sollten die Flüge nicht Bestandteil des Reisevertrages sein, liegt es in der Verantwortung des Reisenden, sich direkt bei einer Fluggesellschaft ein gültiges Flugticket für einen Flug zu besorgen, der gewährleistet, dass er pünktlich am Schiff ankommt (einschliesslich lokaler Transfers, die der Reisende selbst organisieren muss). Das Unternehmen übernimmt keine

Haftung irgendeiner Art in Verbindung mit vom Reisenden organisierten Flügen oder Transfers.

20. BESCHWERDEN

- 20.1 Jeder Reisende, der während der Kreuzfahrt eine Beschwerde hat, muss diese so bald wie möglich beim Kreuzfahrtpersonal vorbringen. Ist das Kreuzfahrtpersonal nicht in der Lage, das Problem zu lösen, muss die Beschwerde innerhalb von 21 Tagen nach dem Ende der Kreuzfahrt schriftlich (Brief) an das Unternehmen (MSC Kreuzfahrten AG, Customer Service, Weisse Gasse 6, CH-4001 Basel) gesandt werden. Sollte die Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist vorgebracht worden sein, kann dadurch die Fähigkeit des Unternehmens, sie zu bearbeiten, beeinträchtigt werden. Beschwerden über einen anderen Bestandteil des Paketangebots müssen unverzüglich dem Unternehmen oder dem Dienstleister gegenüber vorgebracht werden.

21. VERBRAUCHERSCHUTZ

- 21.1 Die Unternehmung ist Mitglied des Garantiefonds der Schweizer Reiseunternehmen. Sämtliche Anzahlungen oder erfolgte Zahlungen des Reisenden betreffend der Kreuzfahrt sind demnach im Insolvenzfall der Unternehmung zwischen dem Datum der Anzahlung/Zahlung und dem Datum der Kreuzfahrt durch diesen Fonds gesichert (www.reisegarantie.ch).

22. DATENSCHUTZ

- 22.1 Sämtliche Daten, die ein Reisender der Unternehmung übermittelt, unterliegen dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993. Die Unternehmung kann insbesondere Informationen an Dritte weitergeben (beispielsweise an Markthändler und Werbefirmen), zu ihrer Nutzung der allgemeinen Kundendaten. Die Unternehmung darf diese Informationen auch an Konzessionäre an Bord ihrer Schiffe und an andere Drittparteien weiterleiten. Darüber hinaus sammelt die Unternehmung im Zusammenhang mit einigen Aktivitäten wie der Buchung einer Kreuzfahrt Reisendeinformationen wie Geburtsdatum, Strasse, Rechnungsadresse und Kreditkartennummer. Die MSC Cruises SA handelt, verkauft oder leitet keine solchen persönlich identifizierbaren Informationen zur Verwendung durch Dritte weiter, ausser wenn sie den Reisenden darüber informiert hat und dieser ihr die Genehmigung dazu erteilt hat oder wenn es das Gesetz verlangt. Darüber hinaus werden solche Informationen gegenüber Dritten nicht offengelegt, ausser wenn die Unternehmung den Reisenden darüber informiert hat und dieser ihr die Genehmigung dazu erteilt hat oder wenn es das Gesetz verlangt. Der Begriff „Dritte“ schliesst keine Filialen oder Tochtergesellschaften der MSC Cruises S.A., Dienstleister oder Zwischenhändler, die im Auftrag von MSC Cruises S.A. handeln, Reisebüros oder den Käufer fast aller Anlagen der MSC Cruises S.A. mit ein. Die Unternehmung verfolgt den Grundsatz, von Dritten zu verlangen, dass sie solche Informationen vertraulich behandeln. Die Unternehmung behält sich das Recht vor, persönlich identifizierbare Informationen ohne Benachrichtigung offenzulegen, wenn sie dies für nötig hält, um ihre Rechte oder ihr Eigentum zu verteidigen und zu schützen. Die Unternehmung nutzt die gesammelten Informationen in folgender Art und Weise: Die MSC Cruises S.A. nutzt die Informationen, die der Reisende ihr mitteilt, zu folgenden Zwecken: Um die vom Reisenden gewünschten Produkte, Dienstleistungen oder Mitgliedschaftsvorteile bereitzustellen; um den Inhalt ihrer Homepage und die Planung der Kreuzfahrt für den Reisenden zu verbessern; um eine korrekte Rechnungsstellung zu gewährleisten; um die Kundennachfrage oder das Interesse an verschiedenen Angeboten zu beurteilen; sowie für Marketing- und Werbezwecke, einschliesslich dem Bereitstellen von Informationen für die Reisenden über Produkte und Dienstleistungen der MSC Cruises S.A. sowie

ihrer Filialen und Tochtergesellschaften. Die vom Reisenden mitgeteilten Informationen können durch die MSC Cruises S.A. genutzt werden, um dem Reisenden Marketing- und andere Unterlagen zu schicken. Sie dürfen ausserdem an Reisebüros oder andere Reisespezialisten weitergegeben werden, damit diese dem Reisenden Informationen zusenden können.

23. ÄNDERUNG

23.1 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch das Unternehmen.

24. RAUCHERVORSCHRIFTEN

24.1 MSC Cruises respektiert die Wünsche und Bedürfnisse aller Gäste. Wir haben die Anliegen der Raucher und der Nichtraucher sorgfältig abgewogen. In Übereinstimmung mit den weltweiten Standards ist das Rauchen in speziellen, mit entsprechender Rauchabzugsanlage versehenen Bereichen, die über das Schiff verteilt sind, erlaubt.

24.2 Prinzipiell ist das Rauchen in all den Bereichen, wo ein Umgang mit Speisen und Getränken stattfindet (Buffets und Restaurants), im Schiffsspital, in Kinderbetreuungsbereichen, Gängen oder Aufzugsfoyers, in Bereichen, wo sich Gäste in Gruppen zu Sicherheitsübungen, Ausschiffungen oder Landgängen zusammenfinden, in öffentlichen Toiletten oder Bars in der Nähe von Bereichen, in denen Essen serviert wird, nicht erlaubt.

24.3 Auf Grund des Brandrisikos empfiehlt der Beförderer, das Rauchen in den Kabinen zu unterlassen. Auf den Balkonen der Kabinen ist das Rauchen nicht erlaubt. MSC Kreuzfahrten behält sich das Recht vor Passagiere, die in nicht erlaubten Orte auf dem Schiff rauchen, zu büssen. Wiederholte Vorfälle können zu einer gezwungenen Ausschiffung führen.

24.4 Rauchen ist in ausgewiesenen Bereichen von mindestens einer Bar auf jedem Schiff und an einer Seite (entsprechend ausgeschildert) der Bereiche des Aussenpools auf den Hauptdecks erlaubt, wo es Aschenbecher gibt.

24.5 Es ist verboten, Zigarettenkippen über die Reling zu werfen.

25. VERBINDLICHKEIT DER ANGESTELLTEN, BEDIENSTETEN UND ZULIEFERER

25.1 Es gilt hiermit ausdrücklich als vereinbart, dass weder ein Bediensteter oder Agent des Unternehmens oder des Beförderers, einschliesslich Kapitän und Mannschaft des betreffenden Kreuzfahrtschiffs und einschliesslich unabhängiger Zulieferer und ihrer Angestellten noch die Unterzeichner dieser Parteien unter irgendwelchen Umständen ausserhalb dieser Buchungsbedingungen haftbar gemacht werden können und dass diese Parteien diese Allgemeinen Buchungsbedingungen und die Beförderungsbedingungen in demselben Masse geltend machen können wie das Unternehmen und/oder der Beförderer.

25.2 Landausflüge werden durch unabhängige Veranstalter organisiert, auch wenn sie von den Vertriebspartnern oder an Bord des Kreuzfahrtschiffes verkauft werden. Das Unternehmen ist in keiner Weise für die Dienstleistungen dieser unabhängigen Veranstalter verantwortlich. Das Unternehmen handelt lediglich als Agent für den Anbieter des Landausflugs. Das Unternehmen hat keine direkte Kontrolle über die Anbieter der Landausflüge und ihre Dienstleistungen. Daher kann das Unternehmen in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Verletzungen haftbar gemacht werden, die dem Reisenden durch die Fahrlässigkeit oder andere Verhaltensweisen seitens des Anbieters des Landausfluges entstehen. Das Unternehmen lässt bei der Auswahl angesehener Anbieter von Landausflügen entsprechende Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt walten. Hinsichtlich der Bewertung von Leistungen und/oder Verantwortlichkeiten der Anbieter von Landausflügen gelten die einheimischen Gesetze und Vorschriften. Landausflüge unterliegen den Bedingungen der Anbieter, dies auch bei der Haftungsbegrenzung und Begrenzung der Schadenshöhe. Die

Haftung des Unternehmens übersteigt die des Anbieters der Landausflüge in keinem Fall.

26. RECHT UND RECHTSPRECHUNG

26.1 Der vorliegende Reisevertrag und die Buchungsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht und werden in Übereinstimmung mit demselben gehandhabt. Sie unterliegen ausserdem den Bestimmungen der oben erwähnten internationalen Konventionen. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Reisevertrages entstehenden Streitigkeiten ist Genf. Ihm obliegt die alleinige Zuständigkeit bei jedem Streitfall. Vorbehalten bleibend zwingend anwendbare (durch vertragliche Vereinbarung nicht abänderbare) gesetzliche Bestimmungen und Bestimmungen in internationalen Abkommen bezüglich des anwendbaren Rechtes und des zuständigen Gerichtes.

27. FEHLER, WEGLASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

27.1 Jede Anstrengung wurde unternommen, um die Angaben im vorliegenden Katalog und auf der offiziellen Webseite vollständig, präzise und gemäss aktuellem Wissens- und Kenntnisstand wiederzugeben. Änderungen oder Anpassungen können auch nach Druck des Kataloges und/oder Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite erfolgen. Da die geltenden Buchungsbedingungen für eine einzelne Kreuzfahrt oder eine Pauschalreise seit Buchung derselben unabhängig von denen in der Unternehmensbroschüre veröffentlichten gültig sind, ist es empfehlenswert, bei dem Vertriebspartner nachzufragen oder sich auf der Webseite des Unternehmens über die aktuellsten Buchungsbedingungen zu informieren.